

ZBB 2005, 457

InsO § 129

Anfechtbarkeit einer Zahlung des Schuldners unter geduldeter Überziehung seines Kontos

OLG Hamburg, Urt. v. 20.07.2005 – 8 U 39/05, EWIR 2005, 773 (Stiller)

Leitsatz:

Wenn die Zahlung aus einer eingeräumten Kreditlinie anfechtbar ist, kann die Zahlung aus einer nur geduldeten Kontoüberziehung nicht anders beurteilt werden, da das wirtschaftliche Ergebnis der beiden Vorgänge identisch ist und nur durch diese Deutung zufällige Ergebnisse vermieden werden.

ZBB 2005, 458

schaftliche Ergebnis der beiden Vorgänge identisch ist und nur durch diese Deutung zufällige Ergebnisse vermieden werden.